<u>Persönliche Vorsprachen:</u> Georg-Schumann-Str. 150, 04159 Leipzig



2



Jobcenter Leipzig, Postfach 100831, 04008 Leipzig



Mein Zeichen: 548

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: 0341 913 10705 Telefax: 0341 913 11111

E-Mail:

Datum: 03.04.2025

Versagung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Guten Tag Heiko Wolf,

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bürgergeldantrag) vom 13.02.2025 wird für Sie und die gesamte Bedarfsgemeinschaft ab Antragstellung ganz versagt.

Die fehlenden Unterlagen/Nachweise, welche mit Schreiben vom 03.03.2025 und mit Schreiben vom 25.03.2025 angefordert worden sind und für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zwingend benötigt werden, wurden trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht vorgelegt.

Im Einzelnen betrifft dies:

- Beiliegende Anlage WEP bitte ich Sie, für Ihre Frau und Ihr Kind 2x korrekt auszufüllen.
- Die Geburtsurkunde Ihres Kindes.
- Die Schulbescheinigung Ihres Kindes.
- Die kompletten Kontoauszüge von allen existierenden Konten, und für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, für den Zeitraum vom 01.11.2025 bis 31.01.2025.
- Beiliegende Anlage KDU bitte ich Sie korrekt auszufüllen.
- Ihren kompletten Mietvertrag, sowie die komplette letzte Betriebskostenabrechnung der Wohnung. (alle Seiten, bis zu den Unterschriften)
- Einen schriftlichen Nachweis über aktuelle Miethöhe, aufgeschlüsselt nach Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten
- Die letzten drei Zahlungsnachweise der Miete.
- Beiliegende Anlage EK bitte ich Sie 2x korrekt für Ihre Frau und Ihr Kind auszufüllen.
- Die Lohnzettel der letzten 6 Monate, sowie einen Nachweis über den Zufluss des Lohnes von Ihrer Frau.
- Beiliegende Anlage VM bitte ich Sie für alle Familienmitglieder korrekt auszufüllen.
- Sollte Ihre Frau und Ihr Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt leben, so bitte ich Sie einen Nachweis über den Auszug Ihrer Ehefrau und/oder Kindes einzureichen.
- Ich bitte Sie, eine schriftliche Erklärung zur aktuellen Wohnsituation einzureichen.

Die oben genannten Leistungen werden Ihnen ganz versagt, da Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekom-

Dienstgebäude Georg-Schumann-Str. 150 04159 Leipzig

Telefon +49341/913-10705 Telefax

Internet www.jobcenter-leipzig.de

Öffnungszeiten
Montag 08:00 - 12:00
Dienstag 08:00 - 18:00
Donnerstag 08:00 - 12:00
Freitag 08:00 - 12:00
Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr vorrangig für
Erwerbstätige. Mittwoch nur mit Termin.

Bankverbindung BA-Service-Haus Bundesbank BIC: MARKDEF1760 IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17 men sind (§§ 60 Absatz 1 und 66 Absatz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I).

Wer Sozialleistungen beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind (§ 60 Absatz 1SGB I).

Nach Abwägung des Sinns und Zwecks der Mitwirkungsvorschriften mit Ihrem Interesse an den Leistungen, sowie dem öffentlichen Interesse an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für Sie ab Antragstellung ganz versagt (§ 66 SGB I).

Die Entscheidung betrifft alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten werden.

Bitte beachten Sie:

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, werden Sie nicht durch den zuständigen Leistungsträger kranken- und pflegeversichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse beziehungsweise Ihr bisheriges Krankenversicherungsunternehmen, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (zum Beispiel eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren.

Dies gilt auch für die Zeiten während eines künftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle eingelegt werden. Auch kann die im Briefkopf genannte Stelle aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

- 2. Auf elektronischem Weg
- 2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt.
- 2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung, wenn die im Briefkopf genannte Stelle ebenfalls über eine De-Mail-Adresse verfügt. Dafür wird eine De-Mail-Adresse benötigt.
- 2.3 Durch Übermittelung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.
- 2.4 Über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit. Dafür wird ein neuer elektronischer Personalausweis (nPA) oder eine elD-Karte oder ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) benötigt. Hierbei kann die Funktion "Widerspruch einlegen" über die Internetseite https://www.arbeitsagentur.de/eservices genutzt werden. Außerdem ist die Anmeldung mit dem eigenen Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Bedarfsgemeinschaft 07502//0140799 Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Leipzig

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Onlineangebot im SGB II: www.jobcenter.digital